ZBB 2021, 227

InsO § 35 Abs. 2; BGB § 816 Abs. 2

Zur Massezugehörigkeit von Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners bei erfolgter „Freigabe“ i. S. d. § 35 Abs. 2 InsO

OLG Koblenz, Urt. v. 29.10.2020 – 1 U 209/17 (BGHZVI 2019, 143; LG Bad Kreuznach), ZVI 2021, 104

Leitsatz der Redaktion:

Guthaben auf einem Girokonto, welches der Schuldner (hier: Arzt) nach erfolgter „Freigabe“ i. S. d. § 35 Abs. 2 InsO seiner Arztpraxis weiter nutzt, fällt nicht in die Insolvenzmasse, soweit das Guthaben erst nach der Freigabe entstanden ist. Zieht der Insolvenzverwalter das Guthaben gleichwohl zur Masse, so kann der Schuldner vom Insolvenzverwalter Herausgabe des Guthabens verlangen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG